

Die Abgeordnetenkommer

Arbeitsweise

Wahlperiode

Die Periode, für die die Abgeordneten gewählt werden (im Prinzip fünf Jahre, es sei denn, die Abgeordnetenkommer wird früher aufgelöst), nennt man die Wahlperiode.

» Anfang

In der Regel kommt die neue Kammer in der dritten oder vierten Woche nach den Wahlen zusammen.

Den Vorsitz der ersten Versammlung der Abgeordneten nach den Wahlen führt der austretende Vorsitzende oder, wenn dieser nicht anwesend ist, der Abgeordnete mit der längsten Kammerzugehörigkeit mit der Unterstützung der beiden jüngsten Mitglieder. Die erste Aufgabe zu Beginn der neuen Wahlperiode ist die Überprüfung der Mandate der Abgeordneten. Hier handelt es sich über die Überprüfung der Wahlbedingungen und den korrekten Ablauf der Wahlen. Alle Abgeordneten nehmen an dieser Kontrolle teil. Anschließend legen die Mitglieder der Abgeordnetenkommer den Eid auf die Verfassung in der Vollversammlung ab.

Eine der ersten Aufgaben der Abgeordneten ist die Ernennung des Vorsitzenden und der Büromitglieder, die Zusammensetzung der Ausschüsse usw. Jede politische Fraktion kann, ausgehend von ihrer zahlenmäßigen Stärke im Plenum, Anspruch auf eine Reihe Mandate geltend machen.

» Ende

Die Wahlperiode endet oft vor dem normalen Ablauf der Wahlperiode nachdem eine Erklärung zur Verfassungsrevision verabschiedet wurde. In dem Fall werden innerhalb von 40 Tagen Neuwahlen organisiert und werden die neuen Kammern (Abgeordnetenkommer und Senat) innerhalb von drei Monaten einberufen (Art. 46 der Verfassung). (Siehe Abbildung)

Sitzung

» Ordentliche Sitzung

Eine ordentliche Sitzung ist der einjährige Zeitraum, in dem die Kammer sich versammelt. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom zweiten Dienstag im Oktober bis zu dem Tag vor dem zweiten Dienstag im Oktober des darauffolgenden Jahres (Artikel 44 der Verfassung). Jede Wahlperiode setzt sich folglich aus fünf ordentlichen Sitzungen zusammen.

» Außerordentliche Sitzung

Man spricht von außerordentlichen Sitzungen, wenn die Abgeordnetenkommer früher (d.h. vor dem normalen Ablauf der Wahlperiode) aufgelöst wird und Wahlen abgehalten werden. Die neugewählte Abgeordnetenkommer wird dann vom König (= Regierung) zur außerordentlichen Sitzung einberufen. Die außerordentliche Sitzung dauert bis zu dem Tag vor dem Anfang der darauffolgenden ordentlichen Sitzung.

» Anfang der Sitzung

Eröffnung des parlamentarischen Jahres

Laut Verfassung hat das Parlament von Rechts wegen am zweiten Dienstag des Monats Oktober zusammenzutreten (Artikel 44 der Verfassung). Der Begriff „von Rechts wegen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Eröffnung der ordentlichen Sitzung automatisch, d.h. ohne vorhergehende Einberufung durch den König (= Regierung), erfolgt.

» Dauer

Die Verfassung schreibt vor, dass das Parlament jedes Jahr mindestens vierzig Tage lang Sitzungen abhalten muss (Artikel 44 der Verfassung).

» Ende der Sitzung

Die Sitzung des Parlaments wird vom König (Regierung) per königlichen Erlass abgeschlossen. In Wirklichkeit geschieht dies am Tag vor der Eröffnung der darauffolgenden Sitzung, so dass das Parlament im Grunde das ganze Jahr hindurch in Sitzung ist.

Parlamentarische woche

Die Abgeordnetenkommission beschließt selbst über ihre Tagesordnung je nach der politischen Aktualität. Im folgenden Wochenplan wird die Einteilung der parlamentarischen Woche aufgezeigt. In der Praxis weicht die Tagesordnung der Abgeordnetenkommission regelmäßig von diesem Plan ab.

» Montag

Im Prinzip versammeln sich am Montagmorgen die führenden Organe der politischen Parteien (Parteivorstände) außerhalb des Parlamentes. Im Prinzip sind die Mitglieder des Parlamentes im Vorstand vertreten (die konkrete Zusammensetzung ist von einer Partei zur anderen unterschiedlich). Während dieser Versammlungen werden Standpunkte der Partei mit Bezug auf Beschlüsse der Regierung oder politische Probleme festgelegt. Der Standpunkt der Partei ist ein wichtiges Signal für die Regierung, die Fraktionen im Parlament, die Mitglieder der Partei als auch für die breite Öffentlichkeit.

Montags versammeln sich auch regelmäßig Untersuchungsausschüsse und andere besondere Ausschüsse.

» Dienstag

Dienstags versammeln sich die parlamentarischen ständigen Ausschüsse, in denen Gesetzesentwürfe und -vorschläge besprochen, Minister befragt oder interpelliert werden.

Wenn die Tagesordnung dies erfordert, tritt die Abgeordnetenkommission dienstags im Plenum zusammen, doch dies ist eher die Ausnahme.

» Mittwoch

Mittwochs versammelt sich die Konferenz der Vorsitzenden. Diese Konferenz setzt sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Abgeordnetenkommission, den ehemaligen Präsidenten, die noch Abgeordnete sind, dem Vorsitzenden und einem Mitglied jeder Fraktion und einem Vertreter der Regierung zusammen. Die Konferenz legt die Tagesordnung der Plenarversammlung fest, die diese danach genehmigt. Wie Dienstag ist Mittwoch ein „Ausschusstag“. Wenn die Tagesordnung dies erfordert, tritt die Abgeordnetenkommission mittwochs zusammen.

» Donnerstag

Donnerstagsvormittags versammeln sich die politischen Fraktionen. Sie bestimmen ihre Standpunkte zu politischen Problemen und zur parlamentarischen Arbeit.

Der Nachmittag ist der Plenarversammlung vorbehalten. Um 14.15 Uhr fängt die Fragestunde an, in der die Abgeordneten die Minister über aktuelle Themen befragen.

Danach werden die Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge besprochen. Schließlich folgen die Berücksichtigungen, die Erklärungen der Fraktionen im Zusammenhang mit Abstimmungen und die eigentlichen Abstimmungen über Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge, Resolutionen und Anträge.

» Freitag

Freitags finden in der Regel keinerlei parlamentarische Tätigkeiten statt, damit die Abgeordneten die Möglichkeit haben, auf lokaler Ebene aktiv zu sein. Doch kommt es hin und wieder vor, dass die Untersuchungsausschüsse und die besonderen Ausschüsse freitags tagen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE ET SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/005134]

18 MAI 2024. — Arrêté royal portant convocation des collèges électoraux pour l'élection de la Chambre des représentants, ainsi que convocation des nouvelles Chambres

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'article 195, alinéas 1^{er}, 2 et 3, et l'article 46, alinéa 5, de la Constitution;

Vu l'article 105, alinéa 3, du Code électoral, inséré par la loi du 19 avril 1988, l'article 106, alinéa 1^{er}, du même Code, modifié en dernier lieu par la loi du 6 janvier 2014, et l'article 142, alinéa 1^{er}, du même Code, modifié en dernier lieu par la loi du 6 janvier 2014;

Vu la loi du 7 février 2014 organisant le vote électronique avec preuve papier, notamment l'article 15, alinéa 1^{er}, 3^e;

Vu l'arrêté royal du 9 juillet 2023 fixant la date de l'élection du Parlement européen ;

Vu l'arrêté royal du 18 février 2024 réglant certaines opérations en vue des élections simultanées pour le Parlement européen, la Chambre des représentants et les Parlements de Région et de Communauté du 9 juin 2024 ;

Vu la déclaration du pouvoir législatif fédéral du 17 mai 2024 portant qu'il y a lieu à révision des dispositions constitutionnelles qu'il y désigne;

Vu l'avis de l'Inspection des Finances, donné le 26 avril 2024;

Vu l'accord de Notre Secrétaire d'Etat du Budget, donné le 8 mai 2024 ;

Vu l'article 8, § 1^{er}, 3^e et 4^e de la loi du 15 décembre 2013 portant des dispositions diverses en matière de simplification administrative ;

Sur la proposition de Notre Premier Ministre et de Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique, et de l'avis de Nos Ministres qui en ont délibéré en Conseil,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les collèges électoraux de toutes les circonscriptions électorales du Royaume sont convoqués le dimanche 9 juin 2024 entre 8 et 14 heures dans les cantons électoraux et communes où le vote s'exprime au moyen de bulletins en papier, et entre 8 et 16 heures dans les cantons électoraux et communes où le vote est électronique, à l'effet d'élire le nombre requis de membres de la Chambre des représentants.

Art. 2. La nouvelle Chambre des Représentants est convoquée le jeudi 4 juillet 2024.

Le nouveau Sénat est convoqué le jeudi 18 juillet 2024.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Art. 4. Notre Premier Ministre et Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique sont chargés de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 mai 2024.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Premier Ministre,
A. DE CROO

La Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles
et du Renouveau démocratique,
A. VERLINDEN